Allgemeine Einkaufsbedingungen Pars Komponenty s. r. o.

Käufer: Pars Komponenty s.r.o., Malá Strana 451, 742 13 Studénka, Butovice, Ident.-Nr. 25821547

1. Zweck

1.1 Der Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz als "AEB" bezeichnet) besteht darin, die allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (im Folgenden zusammenfassend kurz als "Waren" bezeichnet) zu definieren.

2. Gegenstand

2.1 Der Gegenstand dieser AEB ist der Verkauf von Waren gemäß konkreter Spezifikation des Käufers, die in der schriftlichen Bestellung oder im Entwurf des Kaufvertrags angegeben ist und anschließend vom Verkäufer schriftlich bestätigt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, Lieferung bestellter Ware für den Käufer gemäß seinen Anforderungen und gemäß diesen Einkaufsbedingungen sicherzustellen.
Alle Lieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität gemäß den Anforderungen und Spezifikationen des Käufers und gemäß den Vorschriften.

3. Kaufvertragsabschluss

3.1 Der Entwurf eines Kaufvertrags ist eine schriftliche Bestellung oder ein Entwurf eines Kaufvertrags des Käufers (im Folgenden kurz als "Bestellung" bezeichnet). Die Bestellung muss schriftlich, in Form von üblichen Briefstücken oder mittels elektronischer Post (per E-Mail) erfolgen. Der Kaufvertrag wird durch die Bestätigung einer Bestellung durch den Verkäufer abgeschlossen.

3.3 Der Verkäufer sendet dem Käufer spätestens fünf Werktage nach der Lieferung eine schriftliche Reaktion auf die Bestellung (Annahme, Nichtannahme, Vorbehalte) in Form eines eingeschriebenen Briefes oder einer E-Mail.

4. Rechte und Pflichten des Verkäufers

4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer Waren gemäß seinen in der Bestellung angegebenen Anforderungen und eventuell deren Anhängen zu liefern. Dem Verkäufer ist es bekannt, dass gelieferte Waren vom Käufer hauptsächlich in Bauteilen bestimmt für öffentliche Verkehrsmittel des Massentransports von Fahrgästen eingesetzt werden.

4.2 Der Verkäufer behält die Kennzeichnung einzelner Elemente des Käufers bei und verwendet in gegenseitiger Kommunikation Abkürzungen und Kennzeichnungen des Käufers.

4.3 Der Verkäufer stellt fest, dass seine Lieferungen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nicht gesundheitsschädlich sind. Der Verkäufer legt den Lieferungen entsprechende gültige Zertifikate bei, sofern diese in der entsprechenden Bestellung spezifiziert sind. Bei der ersten Lieferung des angegebenen Produkts gemäß dem Gesetz Nr. 22/1997 Slg. legt der Verkäufer eine EG-Konformitätserklärung und eine Homologationsbescheinigung für das zu homologierende Produkt bei. Handelt es sich bei der Lieferung um einen chemischen Stoff oder ein chemisches Gemisch, muss der Verkäufer bei der ersten Lieferung auch technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter zum Schutz von Personen, Umwelt und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen beifügen. Die Lieferung gilt als unvollständig, wenn sie nicht alle erforderlichen Dokumente enthält. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die oben genannten Dokumente im Falle einer Änderung der Ware im Laufe der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vorzulegen.

4.4 Bei der Übernahme der Ware wird dem Verkäufer ein Lieferschein ausgehändigt, der vom Käufer bestätigt wird.

4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware zu verpacken und den Transport wie gewohnt zu veranlassen, damit sie nicht beschädigt oder zerstört wird. Die Verpackungskosten werden dem Käufer im Preis des Produkts in Rechnung gestellt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

4.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, jedes Paket unter anderem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Produktbezeichnung (nach Bestellung), Menge in der Verpackung, Bestellnummer des Bestellers oder Nummer des Reklamationsprotokolls, falls eine Lieferung auf der Grundlage einer Reklamation erfolgt.

4.7 Auf Anforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, einen wirksamen Versicherungsvertrag zur Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung bedeutet eine wesentliche Vertragsverletzung.

4.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Kette des Produktionszyklus der gelieferten Ware ständig zu überprüfen (z.B. die Datenbank der Hersteller und Lieferanten) und jede Zustandsänderung zu melden, wie z.B. die Einstellung eines Teils der Produktion, die Änderung der Beschaffenheit der Ware oder die vollständige Einstellung der Produktion. Der Verkäufer hat den Käufer spätestens 20 Arbeitstage nach der Änderung des Warenstatus schriftlich zu informieren. Er muss auch bei der Erarbeitung einer Alternativlösung mitwirken und Aufzeichnungen über den Lebenszyklus der Ware zu führen.

5. Rechte und Pflichten des Käufers

5.1 Der Käufer ist berechtigt, nach vorheriger gegenseitiger Vereinbarung ein Qualitätsaudit beim Verkäufer durchzuführen.

5.2 Der Käufer kann ohne die Möglichkeit einer Vertragsstrafe vom Kaufvertrag und Schadensersatz seitens des Verkäufers im Falle eines wesentlichen Verstoßes des Verkäufers gegen den Kaufvertrag zurücktreten. Als solcher Verstoß gilt über den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Verstoß gegen die nachstehend in den Artikeln 4. und 7. dieser AEB angeführten Verpflichtungen.

6. Kaufpreis

6.1 Der Kaufpreis für ordnungsgemäß gelieferte Waren wird nach dem Eingang einer ausgestellten Rechnung mit einem Fälligkeitsdatum von 60 Tagen nach der Lieferung an den Käufer bezahlt. Im Zweifelsfall nimmt man an, dass die Rechnung am 3. Tag nach dem Datum ihrer Absendung zugestellt wurde. Die Rechnung wird rechtzeitig bezahlt, wenn der Betrag vom Konto des Käufers abgebucht wird.

6.2 Bei verspäteter Zahlung der gelieferten Ware kann der Verkäufer dem Käufer die durch Rechtsvorschriften festgelegte Verzugszinsen in Rechnung stellen.

6.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die von ihm ausgestellte Rechnung die Anforderungen des Steuerbelegs, die Bestellnummer und die Nummer des Lieferscheins (bei einzelnen Posten) enthält. Der Käufer hat das Recht, einen Beleg, der eine der Anforderungen nicht enthält, vor dem Ablauf der Fälligkeit ohne Zahlung zu retournieren. Der Grund für die Rücksendung muss im zurückgesandten Dokument angegeben werden. Abhängig von der Art der Unrichtigkeit ist der Verkäufer verpflichtet, den Beleg zu korrigieren oder einen neuen zu erstellen. Das ursprüngliche Fälligkeitsdatum hört auf, mit einer berechtigten Rückgabe zu laufen.

7. Ort und Datum der Lieferung von Waren

7.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung gemäß den Bedingungen INCOTERMS 2020 (DAP) zu leisten.

7.2 Wenn die Lieferung mit der Zahlung von Bankgebühren verbunden ist, zahlt jede Vertragspartei die mit ihrem Bankkonto verbundenen Gebühren.

7.3 Der Erfüllungstermin wird durch die Bestellung festgelegt. Falls der Erfüllungstermin in der Bestellung nicht angegeben ist, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen nach der Bestätigung der Bestellung an den Käufer zu liefern.

7.4 Bei verspäteter Lieferung kann der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,05% des Gesamtpreises des Leistungsgegenstandes ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellen, jedoch mindestens 500,- CZK für angefangenen Tag der Verspätung, wobei diese Vertragsstrafe das Recht auf einen Schadenersatz nicht ersetzt. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 14 Tagen ab nachweisbarer Übermittlung der Verrechnung an den Verkäufer zu zahlen.

7.5 Für ein abgeschlossenes Vertragsverhältnis wird die Bestimmung §2093 Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung, angewendet.

8. Dokumente mit Bezug auf die Waren

8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die für die Nutzung der Ware erforderlichen Dokumente sowie sonstige in der Bestellung festgelegte Unterlagen zu übergeben.

8.2 Ein Teil jeder Lieferung ist das Qualitätsdokument 3.1 gemäß ENSN EN 10204, für geschweißte Bauteile muss dann der Verkäufer eine Erklärung über Schweißverbindungen, ein VT-Protokoll und Zeugnisse eingesetzter Materialien aushändigen. Mit den gelieferten Unterlagen bestätigt der Verkäufer die Qualität des Produkts und die Konformität des Produkts mit der Bestellung.

8.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer bei der ersten Lieferung ein Maßprotokoll zu liefern, das gemäß der Zeichnungsdokumentation erstellt wurde. Bei einem vereinbarten Musterverfahren verpflichtet sich der Verkäufer, die Dokumentation gemäß der Anforderung des Käufers zu liefern.

8.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer im Falle des in Ziffer 4.8 des Allgemeine Einkaufsbedingungen genannten Sachverhalts eine offizielle Erklärung für die weitere Produktion des Käufers abzugeben.

9. Haftung für Warenmängel

9.1 Der Verkäufer erklärt, dass die gelieferte Ware in Menge, Ausführung und Qualität gemäß den vereinbarten Bedingungen geliefert wird und die üblichen Eigenschaften aufweist, damit sie für den normalen Gebrauch geeignet ist.

9.2 Die Ware weist Mängel auf, wenn sie nicht ordnungsgemäß verpackt, in der erforderlichen Menge und Qualität gemäß den Anforderungen des Käufers geliefert wird.

9.3 Stellt sich bei der Übernahme heraus, dass die Menge der gelieferten Ware nicht der bestellten oder im Lieferschein angegebenen entspricht, hat der Käufer das Recht, nach eigenem Ermessen eine der folgenden Varianten zu wählen:

a) die Differenz mit der Maßgabe zu akzeptieren, dass folgende Lieferung entsprechend angepasst wird.
b) überschüssige Produkte mit der Verpflichtung des Verkäufers abzulehnen, diese Produkte auf seine Kosten und Gefahr abzutransportieren.
c) sofortige Auslieferung der fehlenden Waren mit einem Liefertermin innerhalb von 2 Werktagen zu verlangen

Der Anspruch auf die Leistung gemäß der Variante a + b) wird dem Verkäufer spätestens 7 Werktage ab dem Datum der Lieferung der Ware mitgeteilt.
Der Anspruch auf die Leistung gemäß der Variante c) wird dem Verkäufer unverzüglich nach dem Erhalt der Ware telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt.
Falls die Dokumente Diskrepanzen und Unvollständigkeiten (Mängel) aufweisen, ist der Käufer berechtigt, die Dokumente auf seine Kosten an den Verkäufer zurückzusenden oder den Verkäufer aufzufordern, die Dokumente ohne Mängel zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens 2 Werktage nach der Rücksendung mangelhafter Dokumente oder ab der Zustellung der Aufforderung des Käufers, vollständige Dokumente ohne Mängel an den Käufer zu liefern.

9.4 Qualitätsgarantie. Der Verkäufer haftet während der gesamten Garantiedauer für alle Mängel, die bei der Ware während dieser Dauer auftreten, und dies unabhängig davon, wann diese Mängel entstanden sind. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer jederzeit während der Garantiefrist über diese Mängel zu informieren. Die Qualitätsgarantie der Ware beträgt 36 Monate ab der Inbetriebnahme des Produkts (der Ware), sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.

9.5 Die Übernahme der Lieferung erfolgt gemäß den internen Vorschriften des Qualitätsmanagementsystems des Käufers. Wenn bei der Übernahme festgestellt wird, dass mehr als 5% der gelieferten Produkte nicht konform sind, liegt ein Serienmangel vor. In diesem Fall wird die gesamte Lieferung zur erneuten Sortierung an den Verkäufer zurückgesandt, es sei denn, es wurde eine erneute Sortierung am Standort des Käufers vereinbart.

9.6 Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche und versteckte Mängel spätestens 15 Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Verkäufer zu beanstanden und dem Verkäufer die Beurteilung der Beanstandung zu ermöglichen. Der Verkäufer ist verpflichtet, innerhalb von zwei Werktagen nach Meldung des Mangels (sofern nicht anders vereinbart) schriftlich (per Brief oder E-Mail) einen konkreten Vorschlag zur Lösung der Reklamation mitzuteilen, einschließlich der geplanten Termine für die Umsetzung der angegebenen Abhilfemaßnahmen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer einen 8D-Bericht vorzulegen, wenn der Käufer dieses Dokument anfordert. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung des Verkäufers, den Vorschlag zur Lösung der Beanstandung innerhalb der vorgegebenen Frist mitzuteilen, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 1.000 CZK für jeden Tag des Verzugs zu verlangen.

9.7 Sendet der Verkäufer seinen Vorschlag zur Richtigstellung der Reklamation nicht innerhalb der festgelegten Frist und ist es möglich, den Mangel durch den Käufer zu beseitigen, so ist der Käufer berechtigt, den Mangel zu beseitigen. Die anfallenden Kosten werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt.

9.8 Wird nach dem Produktionsbeginn, während der Produktion oder nach der Lieferung an den Endkunden ein Mangel an der Ware festgestellt, kann der Käufer einen Ersatz des entstandenen Schadens verlangen, einschließlich sämtlicher vom Kunden gegen den Käufer geltend gemachten Vertragsstrafen, einschließlich des Ersatzes der entstandenen Mehrkosten. Im Falle eines Serienmangels (siehe Punkt 9.5) ist der Verkäufer verpflichtet, alle mangelhaften Produkte sowie die Produkte, bei denen bis dahin kein Mangel aufgetreten ist, zu reparieren oder zu ersetzen und gegebenenfalls die Dokumentation zu ändern. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Verkäufer. Dies gilt insbesondere für die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Behebung aller Schäden, die sich in Folge der Behebung des Mangels am Fahrzeug ergeben (einschließlich der notwendigen Kosten für die Beteiligung des Käufers und/oder des Endkunden zur Behebung des Mangels). Die Garantie für Waren mit einem Serienmangel beginnt ab dem Zeitpunkt des Austauschs dieser Produkte wieder zu laufen.

9.9 Im Falle eines Mangels an der Ware kann das Fälligkeitsdatum einer ausständigen Rechnung eingestellt und verlängert werden, bis der beanstandete Mangel vollständig behoben ist. Die verlängerte Fälligkeitsfrist aufgrund der Lösung von Reklamationen berechtigt den Verkäufer nicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder gesetzlicher Verzugszinsen aus dem Grund der Nichtbezahlung des Kaufpreises. Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer im Falle einer berechtigten Reklamation die Kosten für die Kontrolle und Übernahme der mangelhaften Lieferung in Rechnung zu stellen.

9.10 Der Verkäufer verpflichtet sich, die beanstandeten Mängel während der Garantiefrist auf eigene Kosten in Form einer Reparatur oder Ersatzlieferung innerhalb von maximal 7 Werktagen ab der Zustellung der Reklamation durch den Käufer zu beheben, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
Wenn der Käufer einen Anspruch aus Produkthaftung geltend macht und der Verkäufer die Mängel der Ware in der im vorstehenden Satz angegebenen Weise und innerhalb der im vorstehenden Satz angegebenen Frist nicht behebt, oder wenn der Verkäufer den Käufer vor ihrem Ablauf darüber informiert, dass er die Mängel nicht beheben wird, kann der Käufer:

a) vom Kaufvertrag zurücktreten oder
b) die Behebung des Mangels durch Lieferung von Ersatzwaren verlangen oder
c) die Behebung behebbarer Mängel verlangen
d) einen angemessenen Rabatt vom Kaufpreis verlangen
e) den Mangel auf Kosten des Käufers selbst zu beheben oder durch eine andere Person beheben zu lassen

9.11 Sofern in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der durch eine fehlerhafte Lieferung oder einen Verstoß gegen gesetzliche Sicherheitsbestimmungen oder andere rechtliche Gründe verursacht wurde.

9.12 Ansprüche aus Warenmängel richten sich nach dem §2099 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 89/2012 Slg., in der gültigen Fassung.

10. Konkurrenzverbot

10.1 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer nicht berechtigt ist, die gelieferte Ware während der Gültigkeit des Vertragsverhältnisses der Teilnehmer oder nach deren Beendigung an Dritte weiterzugeben, wenn der Gegenstand der Bestellung die Entwicklung der vom Käufer bezahlten Waren ist. Wenn ein Dritter an der Lieferung identischer Waren interessiert ist, ist der Verkäufer verpflichtet, diesen Dritten an den Käufer zu verweisen, der bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen die Lieferung erfolgt. Wenn der Verkäufer eine Änderung der Konstruktionslösung des gelieferten Vertragsgegenstandes durchführt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über eine solche Änderung zu informieren und ihn um eine Freigabe der Produktion zu ersuchen.

10.2 Wenn im Rahmen der Entwicklung der Waren Vorrichtungen oder Werkzeuge für die künftige Produktion gefertigt werden müssen, ist der Eigentümer dieser Komponenten die Partei, die die Komponenten bezahlt hat. Die Verwendung der Komponenten für einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

10.3 Die Parteien vereinbarten hiermit, jede Geschäftstransaktion vertraulich zu behandeln, und diese wird einen Teil des Geschäftsgeheimnisses darstellen. Die im Rahmen der Zusammenarbeit erworbenen Informationen werden während der Dauer dieses Vertrags und nach dessen Beendigung mit der Maßgabe als vertraulich betrachtet, dass diese nicht zum Nutzen Dritter bereitgestellt oder eingesetzt werden.

10.4 Verstößt der Verkäufer gegen seine in diesem Artikel festgelegten Schweigepflichten, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 500.000 CZK (in Worten: fünfhunderttausend Tschechische Kronen) zu verlangen. Die Vertragsstrafe ersetzt nicht das Recht des Berechtigten auf Schadensersatz.

10.5 Die in diesen AEB festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Beteiligten über.

11. Beilegung von Streitigkeiten

11.1 Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gütlich und im Falle der Unmöglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung des Streits in Gerichtsverfahren beizulegen, wobei das vor Ort zuständige Gericht das durch den Sitz des Käufers bestimmte Gericht ist.

12. Abschlussbestimmungen

12.1 Alle Änderungen dieser AEB und deren Nachträge dürfen nur in schriftlicher Form vorgenommen werden.

12.2 Rechtsbeziehungen, die nicht durch diese AEB geregelt werden, unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Nr. 89/2012 Slg., in der gültigen Fassung.

12.3 Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien im Kaufvertrag haben Vorrang vor den AEB.

12.4 Die Vertragsparteien erklären, dass sie mit den AEB vertraut sind und verpflichtet sind, diese zu befolgen.

In Studénka, den 21.07.2025

Für den Käufer: .....
Mazanec Ladislav, Direktor der Gesellschaft